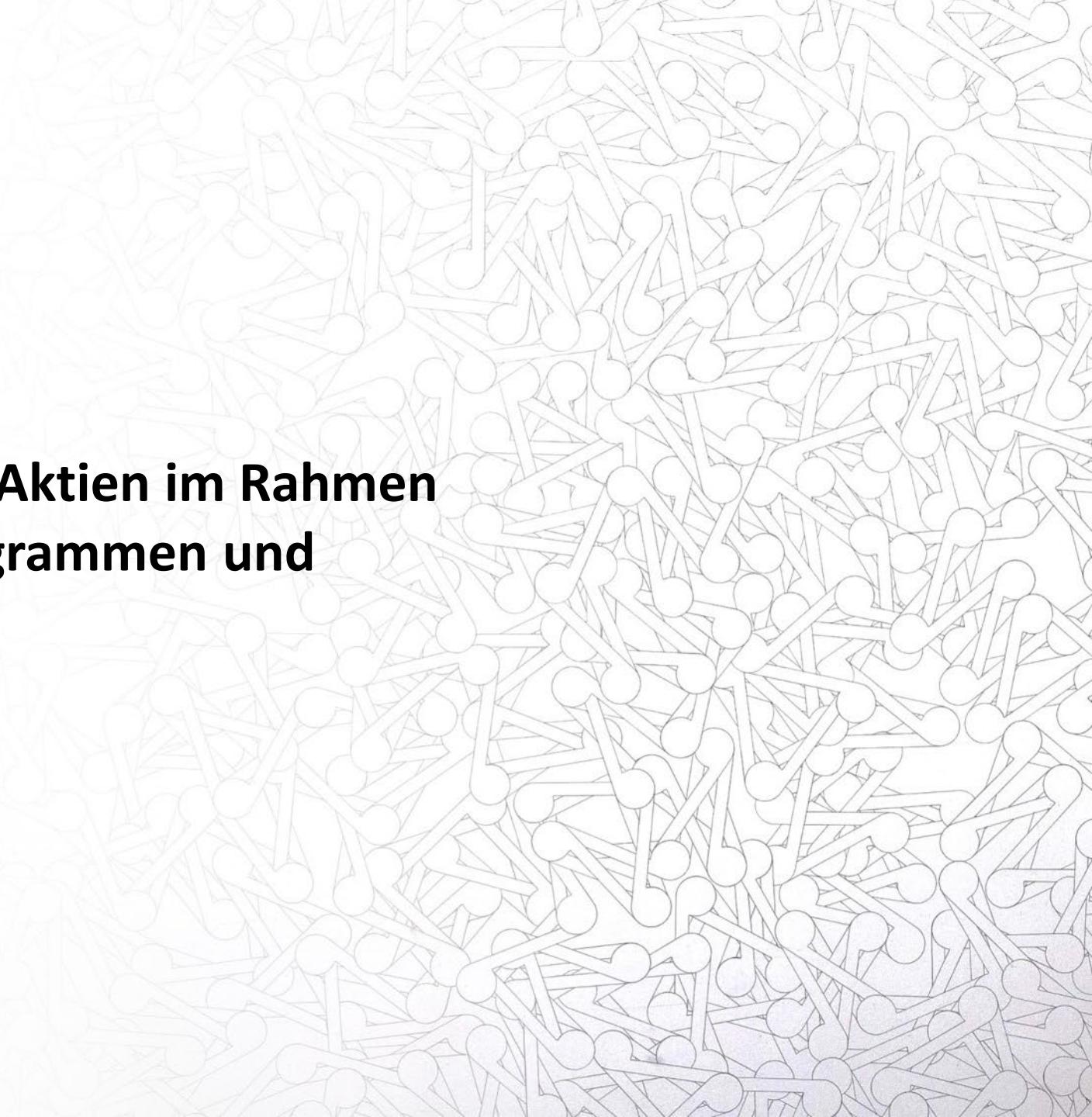


Stolpersteine beim Verkauf von Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Nachfolgelösungen

Martin Leu

18. November 2025



Steuerfreier Kapitalgewinn und dessen Einschränkungen

Agenda

Worüber sprechen wir heute?

I. Einführung und Kontext in Verkaufstransaktion

- Steuerfreier Kapitalgewinn und dessen Einschränkungen

II. Mitarbeiterbeteiligungen

- Aktien an nichtbörsennotierten Unternehmen / Formelwert
- Aktuelle Gerichtsurteile
- Abgrenzung zu Gründeraktien & Investorenaktien

III. Übertragung von Anteilen im Rahmen einer Nachfolgeplanung

IV. Fragen / Austausch

Steuerfreier Kapitalgewinn und dessen Einschränkungen

Weitere Ausnahmen / Spezialfälle zum steuerfreien Kapitalgewinn

Grundsatz: Generalklausel, d.h. sämtliche Einkünfte steuerbar - **Art. 16 Abs. 1 DBG**

Ausnahme: Steuerfreier privater Kapitalgewinn - **Art. 16 Abs. 3 DBG**, z.B. Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen

- INDIREKTE TEILLIQUIDATION «ITL» (ART. 20A ABS. 1 LIT. A DBG)
- TRANSPONIERUNG (ART. 20A ABS. 1 LIT. B DBG)
- MANTELHANDEL
 - Verkauf der Mehrheit der Beteiligungsrechte einer liquidationsreifen Kapitalgesellschaft; steuerlich wie Liquidation mit anschliessender Neugründung
- GESCHÄFTSVERMÖGEN
 - Verkäufer als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler/Beteiligungshändler; Qualifikation der Aktien als Geschäftsvermögen aufgrund Konnex sE
- VERKAUF LIEGENSCHAFTSGESELLSCHAFT (WIRTSCHAFTLICHE HANDÄNDERUNG)
 - Grundstückgewinnsteuer / Handänderungssteuer (sofern kantonal erhoben)
- UMSTRUKTURIERUNGEN
 - Sperrfristverletzung, z.B. bei Umwandlung von Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft (5 Jahresfrist); Revers bei nicht steuerneutraler Spaltung (5y)
- **MITARBEITERBETEILIGUNGEN**
 - **Art. 17 ff. DBG und kantonale Umsetzungen; ESTV KS Nr. 37 vom 30. Oktober 2020**

Steuerfreier Kapitalgewinn und dessen Einschränkungen

Steuerfolgen aufgrund vertraglicher (Neben-)Abreden

Steuerbare Kaufpreisbestandteile

- Steuerbare Abgeltung von (vergangener oder zukünftiger) Arbeitsleistung
 - Zusätzlicher Kaufpreis in Abhängigkeit von Weiterarbeit
 - «Unangemessen» tiefer Lohn in der Vergangenheit / bei Weiterarbeit
 - Asymmetrische Kaufpreise?
 - können im Einzelfall gerechtfertigt sein
 - Bei deferred purchase price / Earn Out ist der Einzelfall zu prüfen!
- Steuerbare Entschädigung für «Nichttätigkeit»
 - Vereinbarung von Konkurrenzverbot? Indiz Höhe der Vertragsstrafe? → gem. Rechtsprechung eher zurückhaltend; bejaht bei asymmetrischen Preisen, separater Vergütung
- Abgeltung von personenbezogenem Goodwill (i.d.R. mit Earn Out verbunden)
- Cash Flow Participation / Beteiligung (bei Kaufpreismechanismus *locked box*)?

Relevanz für Zielgesellschaft / Käufer

- Lohnbestandteile, die sozialabgabepflichtig und im Lohnausweis zu bestätigen sind. Auch bei Lohn von Dritter Seite

Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen

Definition und Spannungsfeld zur Nachfolgeplanung?

BÄR
& KARRER

MITARBEITERBETEILIGUNG

- **Qualifikation Mitarbeiterbeteiligung** - ESTV KS 37, Neufassung 30. Oktober 2020
 - Kantonale Unterschiede, im Rahmen von ESTV KS 37
 - **Weite Definition** von Mitarbeiterbeteiligung:
 - Beteiligungsrecht ist auf die ehemalige, aktuelle oder künftige unselbständige Erwerbstätigkeit (Mitarbeitende, Geschäftsführer, Verwaltungsräte etc.) zurückzuführen (Kausalität)
 - **Erwerb von Gesellschafter / Konzerngesellschaft statt von Arbeitgeber wird entsprechend als Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen behandelt**
 - Dient hauptsächlich der Motivation und Bindung von Mitarbeitenden
 - **Einkommenssteuer auf geldwertem Vorteil**
 - Bemessungsgrundlage: Differenz zwischen Verkehrswert / Formelwert und Verkaufspreis
 - **Unterliegt den Sozialabgaben (AHV/ IV/ EO) sowie ggf. Pensionskassenbeiträgen**

NACHFOLGEPLANUNG (VGL. NACHFOLGEND)

- **Strategische und langfristige Unternehmensübergabe**, oft gestaffelt (z.B. 20/80 oder 30/70)
- Wirtschaftlich motivierte Preisabschläge möglich, da Nachfolger oft beschränkte finanzielle Mittel haben
 - Unterschiedliche kantonale Praxen

Mitarbeiterbeteiligungen

Steuerfolgen (1/2)

ERMITTlung GELDWERTER VORTEIL – ZUTEILUNG / EINSTIEG

- **Problematik:** Bestimmung des Verkehrswerts für Ermittlung geldwerter Vorteile bei nicht kotierten Aktien
- **Grundsätzlich: Formelwert als Surrogat**
 - Praktiker-Methode gem. Vermögenssteuerbewertung (SSK KS 28 der schweizerischen Steuerkonferenz; vgl. ESTV KS 37 Ziff. 3.2.2),
 - Multiple basierte Formeln
 - Wichtig: i.d.R. keine zukunftsgerichteten Formeln wie z.B. DCF-Bewertungen
- Massgebliche Dritttransaktion als (befristeter) Verkehrswert?
 - Unterscheidung Finanzierungsrunden (bei Start-Ups i.d.R. unbeachtlich) vs. massgebliche Verkäufe
- Abweichender Wert bei Rückgabeverpflichtung möglich (ESTV KS 37 Ziff. 3.2.2)
- **Sperrfrist**
 - Diskont von 6% p.a., aber max. 10 Jahre (ESTV KS 37 Ziff. 3.3), aber Achtung bei (vorzeitigem) **Sperrfrist-Wegfall**
 - Besteuerung des Werts der wegfallenden Sperrfrist auf Basis des aktuellen Verkehrswerts → Formel: $x - (x / 1.06n)$
 - x = Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist, und
 - n = Restsperrfrist in Jahren (dezimal)
 - Hinweis: Wert bei Wegfall der Sperrfrist kann (bei entsprechendem Wertanstieg) höher als Diskont bei Erwerb sein!

Mitarbeiterbeteiligungen

Steuerfolgen (2/2)

ERMITTlung GELDWERTER VORTEIL – EXIT / VERKAUF

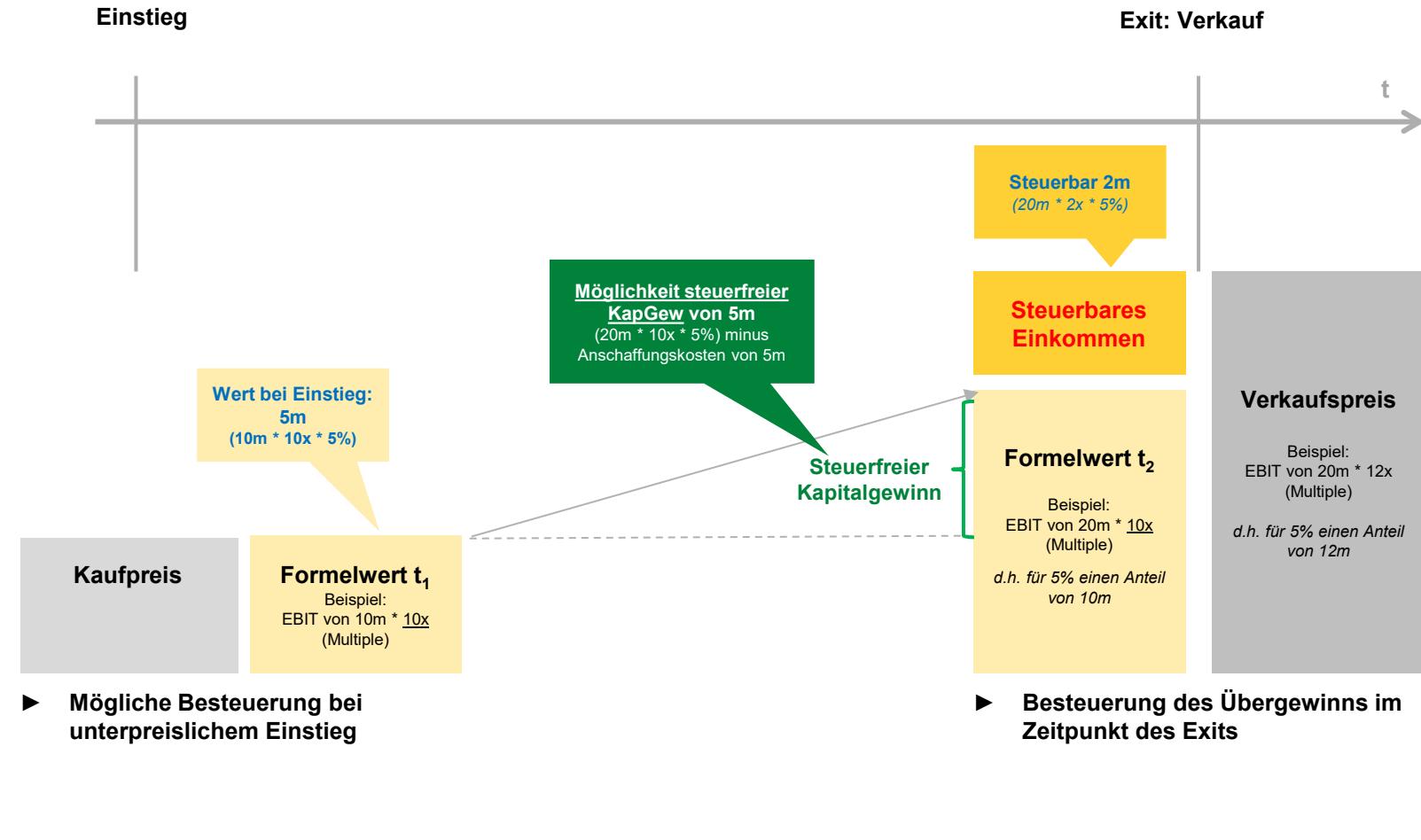
- **Formelwert – Übergewinn (ESTV KS 37 Ziff. 3.4.3):**
 - Steuerfreier Kapitalgewinn (nur) in Höhe des Formelwert-Zuwachses
 - Übergewinn (z.B. bei geänderter Bewertungsmethode) ist im Zeitpunkt des Verkaufs steuerbar (plus SozVer)
 - Ausnahme: Wechsel zu Verkehrswert (z.B. Verkauf oder IPO) tritt nach mehr als 5 Jahren nach Erwerb ein
- **Achtung:** Verkauf an andere Aktionäre (z.B. Investor) stellt keinen Wechsel zum Verkehrswert dar

Mitarbeiterbeteiligung & Formelwertansatz

Indikatives Beispiel und grafische Übersicht

Beispiel für Illustrationszwecke,
basierend auf folgenden Annahmen:

- Ein **Schweizer Manager** soll eine Beteiligung von **5%** erhalten.
- **Bestätigter Formelwert** bei Einstieg basiert auf der folgenden Formel:
 - **EBIT * 10x (Multiple)**
 - bei **Einstieg** beträgt **EBIT: 10m**
 - d.h. Formelwert 100m (für 100%)
- Ein **Drittinvestor** zahlt **beim Exit** einen **Preis** basierend auf der **folgenden Bewertung**:
 - **EBIT * 12x (Multiple)**
 - Der **EBIT** bei **Exit** beträgt: **20m**
 - d.h. Drittpreis bei **Exit 240m (100%)**

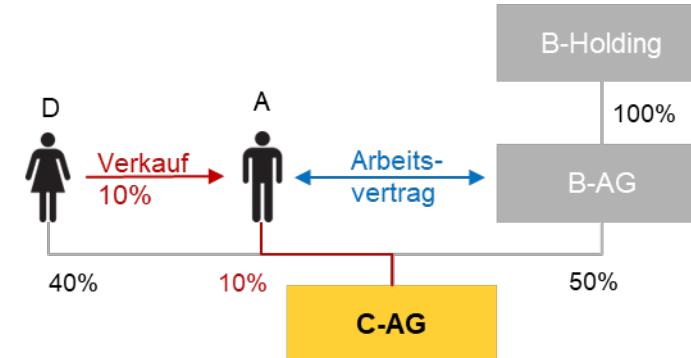


Exkurs I: Urteil des Bundesgerichts 9C_666/2024 vom 26. Februar 2025

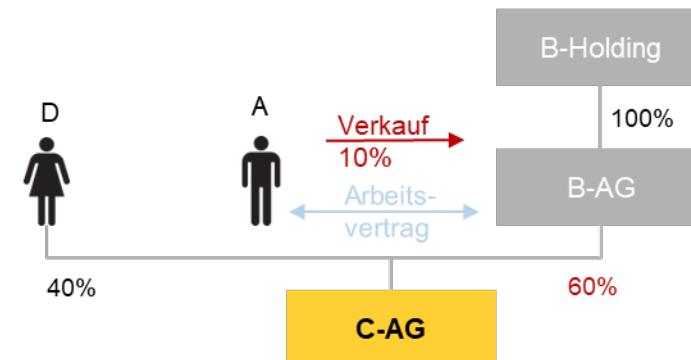
Wesentlicher Sachverhalt

- Herr A. ist Arbeitnehmer der B-AG, welche 50% der Anteile an der C-AG hält.
- Die restlichen 50% der C-AG werden von deren Verwaltungsrätin Frau D. gehalten.
- Im **Dezember 2016** verkauft Frau D. eine Beteiligung von 10% an der C-AG an den A. für einen **Kaufpreis von CHF 220k**.
- Herr A. finanziert diesen Kauf durch einen Bankkredit.
- Aus seiner Arbeitstätigkeit scheint Herr A. noch Provisionsansprüche gegenüber seiner Arbeitgeberin gehabt zu haben (*ergibt sich aus der Begründung des BGer*).
- Ende **Juni 2017 verkaufte Herr A.** seine 10% an der C-AG für einen Preis von **CHF 440k an seine Arbeitgeberin**, die B-AG.
- In seiner Steuererklärung weist Herr A. einen steuerfreien Kapitalgewinn aus.

Dezember 2016



Juni 2017



Exkurs I: Urteil des Bundesgerichts 9C_666/2024 vom 26. Februar 2025

BÄR
& KARRER

Ausführungen des Bundesgerichts

- Keine überzeugende Erklärung für Verdoppelung des Kaufpreises innerhalb von nur 6 Monaten (Dezember 2016 – Juni 2017).
- Vielmehr sei anzunehmen, dass Herr A. im Zeitpunkt des kreditfinanzierten Kaufs (Eingehen eines Kreditrisikos) bereits mind. vermutet haben muss, dass seine Arbeitgeberin ihm die Aktien zum höheren Preis abkaufen wird.
- Die Gestaltung sei wohl einzig darauf angelegt gewesen, Herrn A. einen steuerfreien Kapitalgewinn zu ermöglichen.
- Einwand von Herr A., er habe noch Provisionsansprüche gegenüber der Arbeitgeberin (*gehen im Urteil allerdings ins Leere bzw. im Urteil nicht detailliert ausgeführt*)
- **Schlussfolgerung:** Steuerbares Einkommen in Höhe von CHF 220k i.S.v. Art. 17 Abs. 1 DBG.

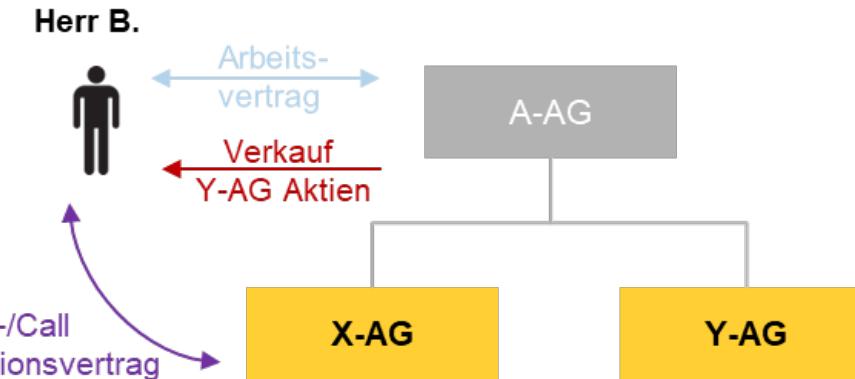
Persönliche Würdigung

- Qualifikation des Kapitalgewinns als Einkommen aufgrund Einkunft aus einer Mitarbeiterbeteiligung vorliegend sachgerecht
 - Entweder unterpreislicher Erwerb bei Einstieg (hier wohl nicht), oder
 - Überpreislicher Verkauf bei Exit (angesichts kurzer Zeit zwischen den Transaktionen)
- Konnex zwischen Arbeitnehmerstellung und Möglichkeit zu Kauf bzw. Verkauf an Arbeitgeberin überzeugend
- Aber: Fremdfinanzierung (Bank) sollte nicht per se schädlich sein
 - Vorliegend: kurzfristige Finanzierung und Absicherung durch zeitnahe Verkauf eher ungewöhnlich
 - Auch Fremdfinanzierung durch Arbeitgeber / (Mit-)Aktionär in der Praxis nicht unüblich
 - Finanzierungsunterstützung für Erwerb von Mitarbeiterbeteiligung muss drittüblich sein (Höhe, Zinszahlung, Tilgung etc.) und sollte erfahrungsgemäss ca. 60% des Kaufpreises nicht übersteigen

Exkurs II: Urteil des Bundesgerichts 9C_226/2024 vom 27. Januar 2025

Wesentlicher Sachverhalt

- Herr B. ist Mitarbeiter der A-AG und konnte in den Jahren 2009 & 2010 Anteile an der Tochtergesellschaft Y-AG erwerben
- Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Y-AG Aktien schloss Herr B. einen Put- und Call-Optionsvertrag mit der X-AG, einer weiteren Tochtergesellschaft der A-AG ab, und zwar über sämtliche zu erwerbenden Y-AG Aktien
- Es handelte sich um eine unbefristete Option, welche insbesondere bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden konnte
- Die Parteien waren sich einig, dass damit der Verkauf an einen Dritten verhindert werden sollte
 - Preis je Aktie unter der Option (bei Einstieg):
 - konsolidierter NAV der Y-AG
 - abzüglich eines Abschlages von 90% (also 10% des konso. NAV der Y-AG)
- Nach 3 Jahren, d.h. in 2012, veräusserte Herr B. seine Anteile an der Y-AG unter der Option
- Der bezahlte Kaufpreis entsprach dem Preis gemäss Optionsvereinbarung, aber ohne Abschlag von 90%



Exkurs II: Urteil des Bundesgerichts 9C_226/2024 vom 27. Januar 2025

Ausführungen des Bundesgerichts

- Der Mitarbeiter konnte nicht frei über seine Anteile verfügen, da über die gesamte Halte- bzw. Vertragsdauer eine Verpflichtung bestand, die Anteile an die X-AG weiterzugeben
- Diese Einschränkungen verhindern, dass der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Einstiegs steuerlich einem Eigentümer gleichgestellt werden konnte
- Steuerfolgen für den Mitarbeiter:
 - Keine Besteuerung bei Einstieg
 - Volle Besteuerung im Zeitpunkt des Verkaufs (2012)

Persönliche Würdigung

- Die Steuerbarkeit im Zeitpunkt des Verkaufs ist grundsätzlich zutreffend
- Verkauf erfolgte aufgrund Ausübung des Call-Rechts, aber zu abweichendem, 90% höheren Kaufpreis, d.h. Verkauf zu höherem Preis als vertraglich vereinbart: geldwerter Vorteil
- Die Aberkennung der Eigentümerstellung ist u.E. nicht sachgerecht:
 - Eingeschränkte Möglichkeiten zur Veräußerung alleine sind kein ausreichendes Argument zur Aberkennung einer Eigentümerstellung (vgl. bei Sperrfristvereinbarung)
 - Rückgabeverpflichtung (auch unter Call-Option) ändert an der Eigentümerstellung nichts (vgl. auch ESTV KS 37 Ziff. 3.4.2)
 - Eigentümerrechte wie bspw. Dividendenrechte / Stimmrechte waren gemäss Sachverhalt nicht zusätzlich eingeschränkt

GRÜNDERAKTIEN

ESTV KS Nr. 37 – Ziff. 3.4.4 Hinweise zu weiteren Sachverhalten

Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworben werden, qualifizieren nicht als Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne von Art. 17a DBG

- Wie muss der Terminus «Erwerb im Zeitpunkt der Gründung» verstanden werden?
 - Streng zivilrechtliche Betrachtung (z.B. Zürich)
 - Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit? Argument der wirtschaftlichen Neugründung?

WIE SIND TRANSAKTIONEN UNTER / MIT GRÜNDERN ZU BEURTEILEN?

- **Vorfragen bei Transaktionen unter Gründern**
 - Erfolgt der unterpreisliche Erwerb im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis? Welche Konditionen gelten für den erwerbenden Gründer (z. B. Leaver-Klausel oder Rückgabeverpflichtung)?
 - Unterschiedliche kantonale Praxen:
 - In vielen Kantonen gelten Transaktionen unter Gründern als unproblematisch – unabhängig von der Beteiligungsquote
 - Teilweise vertreten Steuerbehörden jedoch eine strengere Auffassung: Wird ein Gründer infolge des Ausstiegs der Mitgründer zum Alleinaktionär, können die erworbenen Anteile als Mitarbeiterbeteiligung qualifizieren
 - Besteht zwischen übernehmendem Gründer und der Gesellschaft kein Arbeitsverhältnis: Gründeraktien bzw. Investorenaktien (vgl. nachfolgend)
- **Vorfragen bei Verkauf und Rückkauf von Mitarbeiterbeteiligung durch Gründer**
 - Erfolgt der unterpreisliche Erwerb im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis? Welche Konditionen gelten für den erwerbenden Gründer (z. B. Leaver-Klausel oder Rückgabeverpflichtung)?
 - Unterschiedliche kantonale Praxen: Grds. Gründeraktien aber bei bestehendem Arbeitsverhältnis tlw. auch Mitarbeiterbeteiligungen

INVESTORENAKTIEN

- Vorfrage zur Beurteilung der Qualifikation als Investorenaktien:
 - Konnex / Kausalzusammenhang zum Arbeitsverhältnis für sich beteiligende Mitarbeitende

ESTV KS Nr. 37 – Ziff. 3.4.4 Hinweise zu weiteren Sachverhalten

Erwirbt ein Mitarbeitender Beteiligungsrechte **zu Konditionen, wie diese einer unabhängigen Drittperson gewährt werden, gelten diese Wertschriften nicht als Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne von Art. 17a DBG**

- Fragen betreffend «Konditionen, wie diese einem unabhängigen Dritten ebenfalls gewährt werden»?
 - Gleiche (Eigenkapital-)Instrumente?
 - Bestehen Leaverklauseln / Rückgabeverpflichtungen? Erwerbspreis?

Übertragung von Anteilen im Rahmen einer Nachfolgeplanung

Spannungsfeld

Mitarbeiterbeteiligung vs. Nachfolgeregelung

BÄR
& KARRER

Unterscheidungsgründe

MITARBEITERBETEILIGUNG

- Incentivierung der aktuellen / künftigen Arbeitsleistung
- Belohnung der vergangenen Arbeitsleistung
- Kausalität → Beteiligung wegen MA-Stellung (typ. Indiz: bei (freiwilligem) Verlust der MA-Stellung müssen Aktien verkauft werden)
- «Zusätzlich» zum Lohn

NACHFOLGEPLANUNG

- Unentgeltliche Abgabe (oder gemischte Schenkung) – unüblich gegenüber Mitarbeitenden; wird eher bei engeren Beziehungen wie bspw. Familienmitgliedern angewandt
 - Offensichtliches Missverhältnis von Preis und Gegenleistung, Schenkungswille
 - Kantonale Vergünstigungen bei Unternehmensübergabe möglich, z.B. ZH
 - (Längerfristiger) Erwerb des eigenen Arbeitgebers (alleine oder mit mehreren)
 - Sicherstellung des eigenen Einkommens (ohne Fortführung des Arbeitgebers, kein Lohn / keine Dividende)
 - «Unternehmerstellung»
- Sicht des Verkäufers: Bei (vollständigem) Ausstieg kein Interesse an Incentivierung / Wertsteigerung mehr → spricht gegen MAB

Spannungsfeld

Mitarbeiterbeteiligung vs. Nachfolgeregelung

Relevanz für Unterscheidungsgründe

- Unterscheidung relevant, weil sich daraus unterschiedliche steuerliche Konsequenzen ergeben können, insbesondere im Hinblick auf:
 - Bewertung und Kaufpreisgestaltung
 - Vermeidung von Steuerfolgen aufgrund:
 - Unterpreislichem Einstieg (vgl. Bewertungsthematik)
 - Steuerfolgen auf Stufe des «Nachfolgers» bei:
 - zukünftiger Beteiligung von Mitarbeiter
 - Kapitalbeschaffung durch Beteiligung eines Drittinvestors

Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Sachverhalt

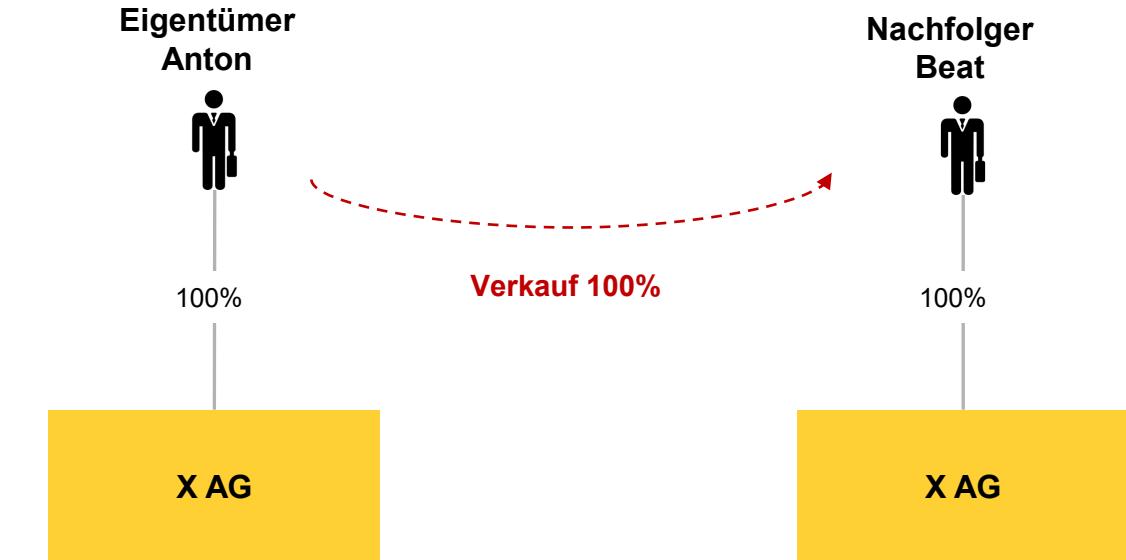
- Herr Anton ist alleiniger Aktionär der X-AG, einem Unternehmen im Bereich der Dienstleistungserbringung.
- Im Rahmen einer geplanten Nachfolgeregelung beabsichtigt Anton, sämtliche Aktien (100%) an eine geeignete Person zu übertragen.
- In Beat, einem langjährigen Mitarbeiter, hat Anton einen geeigneten Nachfolger gefunden.
- Die Nachfolge plant Anton durch Verkauf seiner Anteile
 - a) zum Vermögenssteuerwert nach SSK KS 28 (1x Ertragswert und 1x Substanzwert) oder
 - b) zum Substanzwert

Fragestellung

- Löst der Verkauf in Variante a) und b) Steuerfolgen aus?

Alternative

- Würde es einen Unterschied machen, wenn Anton seine Anteile in zwei Tranchen (25% und 75%) an Beat veräussert?
- Welchen Einfluss hätte eine Sperrfrist (auf den ersten 25% und/oder den zweiten 75%)?



Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Lösungsvorschlag

Allgemeine Überlegungen

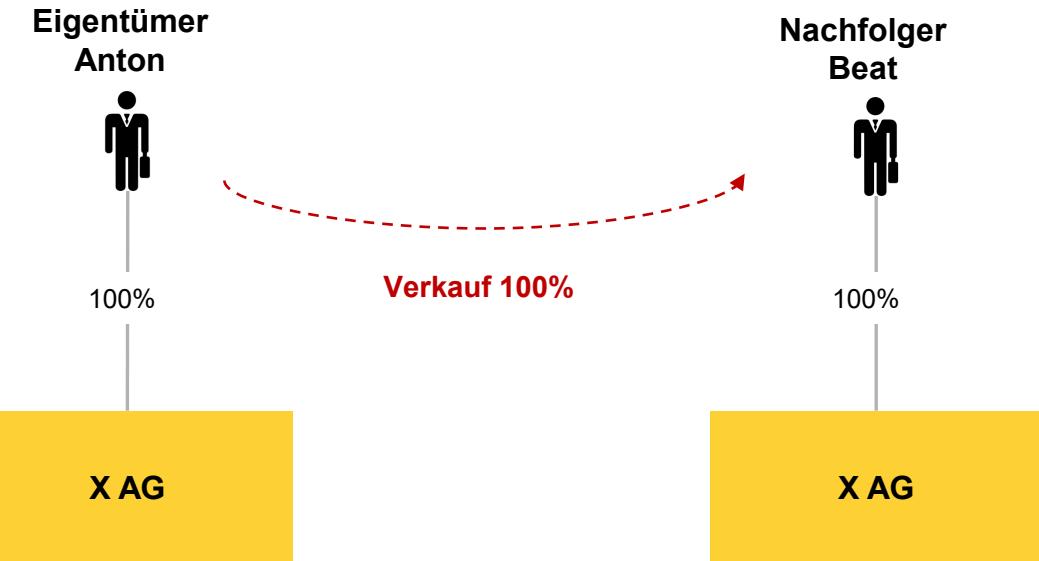
- 100% Erwerb: keine Mitarbeiterbeteiligung, da Beat nicht Anteile erwirbt, weil er Mitarbeiter ist / wird, sondern das Unternehmen erwirbt, für das er auch arbeitet (Übernahme des Arbeitgebers)
- Anton hat keinen Nutzen von «unterpreislichem» Verkauf an seinen Nachfolger Beat
- Denkbare Ausnahme:
 - Beat hat vor dem Verkauf keinen angemessenen Lohn bezogen
 - Folge: «Lohnverzicht» bis maximal im Umfang einer Wertdifferenz als geldwerter Vorteil bei Beat besteuert werden

Variante a):

- Wert gem. SSK KS 28 (personenbezogene Bewertung) als tauglicher Wert, daher keine unterpreisliche Übertragung / Schenkung

Variante b):

- Substanzwert steuerlich anzuerkennen,
- Vermutung keine Schenkung im Geschäftsverhältnis, und
- kein geldwerter Vorteil, da Beat als «Unternehmer» die Anteile erwirbt (denkbare Ausnahme, siehe oben)



Hinweis: StRGer ZH DB.2018.22, ST.2018.25:

Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Begünstigung beabsichtigt war und diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stand, so liegt keine Mitarbeiterbeteiligung vor.

Die Differenz zum Verkehrswert reicht hierzu nicht aus, sofern diese nicht mehr als 25% beträgt; ebenso: DB.2017.174, ST.2017.219

Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Lösungsvorschlag – Alternative

1) Bei der Übertragung der ersten 25%

- Gesamtplan? oder erste 25% als MAB?
- Wird Sperrfrist vertraglich vereinbart, spricht dies grundsätzlich für eine MAB
- Vorteil aus dem verbilligten Erwerb unter dem Verkehrswert wird steuerlich als Lohnbestandteil qualifiziert (vgl. BGer 2C_1057/2018 vom 7. April 2020, E. 2.1. ff. und E. 8.2. ff.), jedoch gemindert durch den Diskont

2) Bei späterem Erwerb der restlichen 75% (100%-Beteiligung)

- Beat wird durch Erwerb der verbleibenden 75% zum Alleinaktionär (Nachfolgeplanung)
 - «Keine Partei vorhanden», welche die Sperrfrist durchsetzen könnte (Sperrfrist fällt de facto dahin)
 - zivilrechtlich nicht mehr wirksam

Steuerliche Konsequenzen des Wegfalls der Sperrfrist

- Beat realisiert im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist einen geldwerten Vorteil bzw. ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. ESTV KS 37 Ziff. 3.4.1)
- Bemessungsgrundlage:
 - Differenz zw. diskontierten Wert bei Abgabe und dem tatsächlichen Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalls
- Der Anteil von 75% kann nicht mit Sperrfrist-Diskont reduziert erworben werden, da Beat mit dem Kauf zum Alleinaktionär wird, ist aber «unterpreislicher» Erwerbspreis ohne Steuerfolgen als Nachfolgeregelung
 - Achtung: a.A. Zum Beispiel in ZH: 75% würde wohl MAB darstellen, da vorher MAB, daher Abrechnung auf 75% unterpreislichem Erwerb

Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Lösungsvorschlag – Alternative

Qualifikation als «Nachfolgeplan» qualifiziert, wenn:

- Ein **langfristig geplanter und vertraglich dokumentierter Übergabeprozess** besteht
 - Absichtserklärung, ABV oder ähnliche vertragliche Regelung
 - **Unternehmerische Einbindung** von Beat
 - Tätigkeit in Geschäftsleitung, Mitentscheidungsrechte, Tragen von unternehmerischen Risiken, etc.
 - Keine **lohnähnlichen Merkmale**
 - Keine Rückgabepflichten, keine Bad-Leaver-Klauseln
 - Kein Bezug zum Arbeitsverhältnis
 - Angemessene **Begründung für unterpreisliche Bewertung**
 - z.B. moderate Abweichung
 - Alternative bei hohem Preis: z.B. Verkäuferdarlehen, gestaffelte / aufgeschobene Zahlung, Earn-out? Abzahlung mit Lohn
 - Beat erwirbt **sämtliche Anteile** → 100%-Beteiligung
 - Beat tritt in die Stellung als Unternehmer; Lohncharakter entfällt
- **Einzelfallprüfung**, falls mehrere Nachfolger/PartnerInnen in Frage kommen
- Kantonale Praxen sind zu beachten; z.B. SZ: 100% NFP oder 20% MAB und 80% NFP, ZH: sowohl 20% als auch 80% MAB

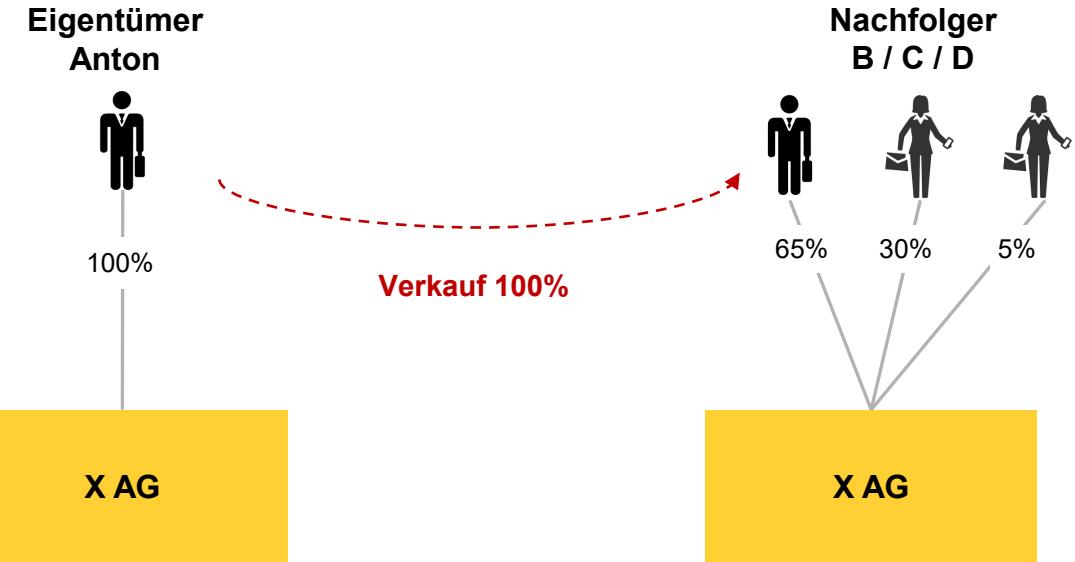
Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Variante – Sachverhalt

- Anton beabsichtigt weiterhin im Rahmen seiner geplanten Nachfolgeregelung sämtliche Aktien (100 %) an geeignete Nachfolger zu übertragen
- Neu sollen aber die langjährigen Mitarbeitenden B / C / D gemeinsam die Anteile übernehmen und zwar aufgeteilt wie folgt:
 - B: 65%
 - C: 30%
 - D: 5%
- Die Nachfolge plant Anton wiederum durch Verkauf seiner Anteile
 - a) zum Vermögenssteuerwert nach SSK KS 28 (1x Ertragswert und 1x Substanzwert) oder
 - b) zum Substanzwert

Fragestellung

- Löst der Verkauf in Variante a) und b) Steuerfolgen aus?



Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Variante – Lösungsvorschlag (1/2)

Allgemeine Überlegungen

- Gemeinsamer Erwerb von 100%, aber jede Person für sich (B, C und D) unter 100%
- Kausalität zum Mitarbeiterverhältnis ersichtlich?
 - Fokus ist Unternehmenserwerb
 - Aber nach Beteiligungsquote und Regelungen im ABV (bspw. Sperrfristen, Leaver-Klauseln, Rückgabeverpflichtungen, Vesting-Perioden in Zusammenhang mit Arbeitstätigkeit) zu unterscheiden

Mehrheitserwerb durch B:

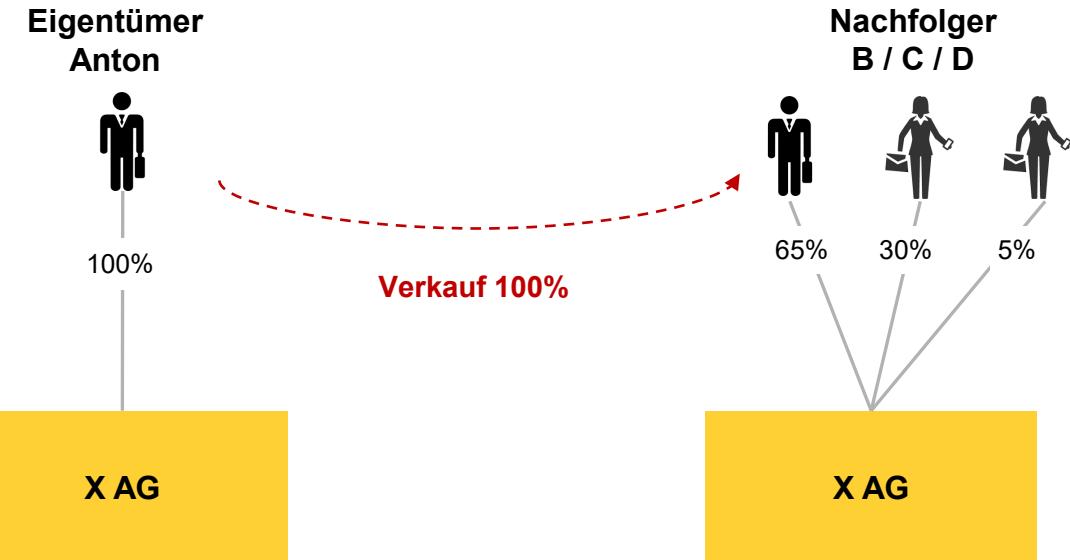
- Unternehmer/Investorenaktien, keine MAB, da Investment / Unternehmerrisiko im Fokus, nicht Angestelltenverhältnis; keine Leaver-Klausel

Signifikante Beteiligung (>20% / 10%) durch C:

- Ebenso Unternehmer/Investorenaktien, ausser Regelungen im ABV, dass Aktien bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit / Kündigung zurückgegeben werden müssen (Indiz für Konnex zu MA-Stellung)

Geringere Beteiligung (< 10%, hier D):

- wohl MAB bei entsprechenden Klauseln im ABV; andernfalls: Investorenaktien



Nachfolge oder Mitarbeiterbeteiligung?

Variante – Lösungsvorschlag (2/2)

Anwendung auf den Fall

- Gemeinsamer Erwerb von 100%, aber jeder (B, C und D) unter 100%
- Vorliegend für D (& C) Mitarbeiterbeteiligung, bei entsprechender Regelung im ABV (insb. Leaver-Bestimmungen)

Variante a): tauglicher Formelwert?

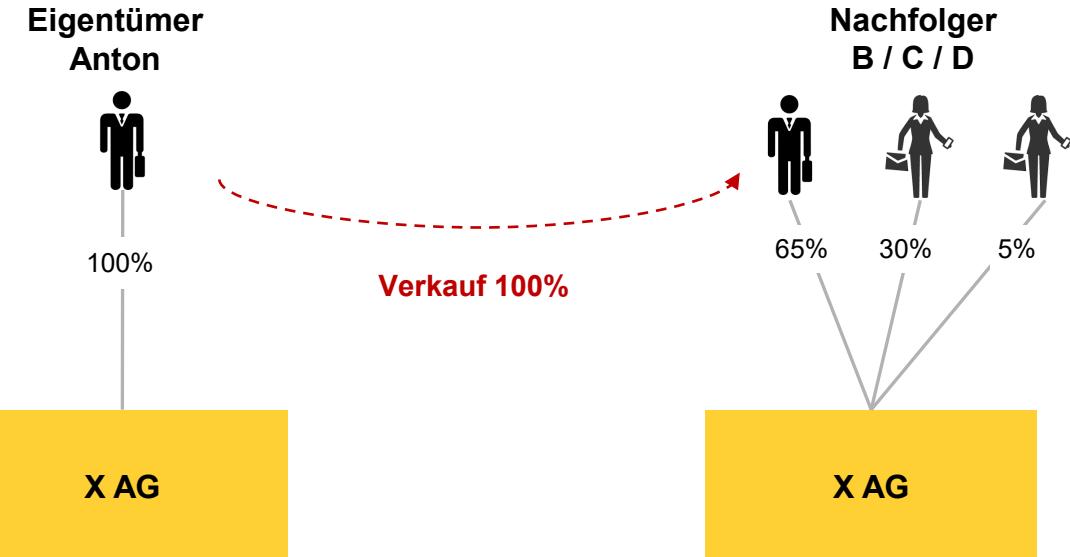
- für Verkäufer (personenbezogen)
- für Erwerber wäre SSK KS 28 Formel 2x Ertragswert und 1x Substanzwert
- Geldwerter Vorteil aus Sicht Erwerber, daher ggf. unterpreislich

Variante b): tauglicher Formelwert?

- Substanzwert ohne Ertragskomponente nicht tauglich (Ausnahme: Start Up)
- Vorliegend: unterpreislich, aber bei Rückgabepflicht im ABV zu Substanzwert: keine Besteuerung bei Erwerb zum Substanzwert, sondern dauerhafter Übergewinn bei späterem Verkauf über Substanzwert (Vgl. auch BGer vom 7.4.2020)

Hinweis:

- Nur D (& C) unterliegen einer späteren Besteuerung trotz gleichem Erwerbspreis wie B.
- Indiz für Verkehrswerteinstieg? Mindestens nicht gemäss Praxis ZH, da B (als Mitarbeiter) kein unabhängiger Dritter ist



Überlegungen zu Kauf / Beteiligung via einer Personal-Holding

BÄR
& KARRER

Überlegungen – pro Personal-Holding

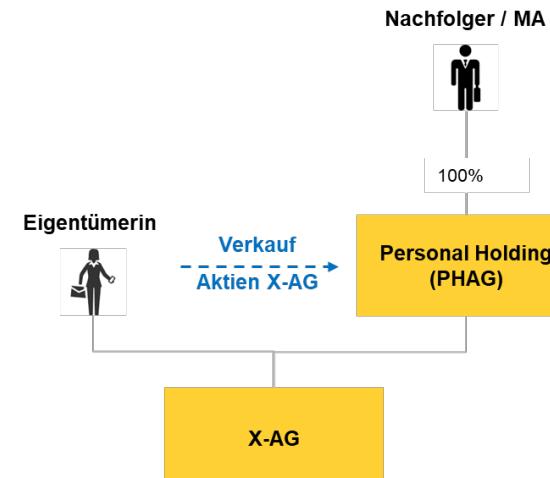
- Pooling von Dividenden (Beteiligungsabzug bei qualifizierender Beteiligung an AG)
- Aktive Dividendensteuerung aus der Personal-Holding und Planung: Dividenden vs. Einkäufe in PK (sofern Einkaufslücke)
- Nutzen der Substanz für weitere Investitionen via Personal-Holding

Überlegungen – gegen Personal-Holding

- Kein steuerfreier Kapitalgewinn bei Verkauf Anteile B-Holding / Indirekte Teilliquidation
- Besteuerung Stufe Personal-Holding falls Beteiligung an AG <10%
- Kapitalsteuer / Vermögenssteuer

Steuerliche Implikationen

- Aktien an der PH AG; Mitarbeiterbeteiligungen / Durchgriff (Übergewinn auf Basis Formelwert der X-AG, wenn B innert 5 Jahren die Aktien an der PH AG verkauft)
- Aktien der PH AG an X-AG: Buchwertprinzip; unterpreislicher Erwerb durch die PH AG wie auch späterer Verkauf ohne Folgen für Nachfolger/MA (höherer späterer Kapitalgewinn, höhere Dividende)
- Praxis ZH: Erwerb z.B. zu Substanzwert durch die PH AG ohne Folgen, späterer Verkauf durch PH AG Beteiligungsabzug, Dividenden an B: privilegierte Dividende, kein Lohn
- Vorbehalt: Erwerb über Holding muss z.B. wegen Finanzierung begründet sein, keine blosse Steueroptimierung

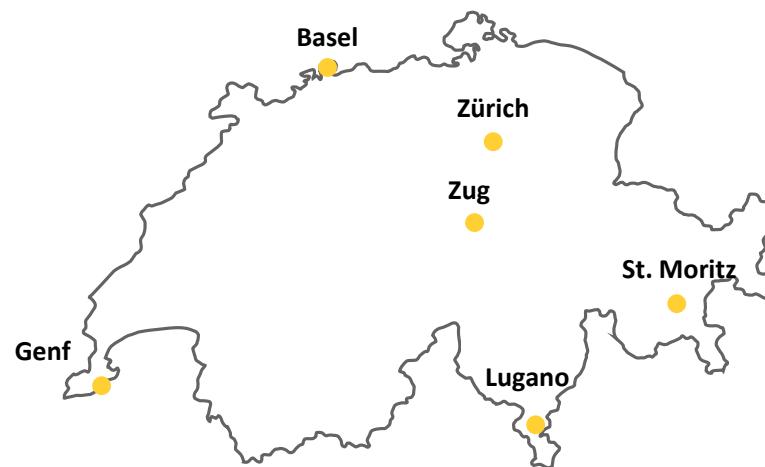




Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

BÄR
& KARRER



Zürich
Brandschenkestrasse 90
8002 Zürich

Lugano
Via Vegezzi 6
6901 Lugano

Basel
Lange Gasse 47
4052 Basel

Zug
Baarerstrasse 8
6301 Zug

Genf
12, quai de la Poste
1211 Genf 11

St. Moritz
Via Maistra 2
CH-7500 St.Moritz